

Coronaselbsttests – Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen

Stand: 28. April 2021

I. Einführung

Um trotz der aktuellen Corona-Pandemie wieder zu mehr schulischer Normalität zurückzukehren, setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck des Gesundheitsschutzes u. a. auf den Einsatz von Coronaselbsttests für alle an Schulen in Präsenz tätigen Personen. Wie anhand der die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) erreichenden zahlreichen Eingaben zu erkennen ist, wirft dies eine Reihe von Fragen auf.

Soweit diese das Testverfahren an sich (wie z. B. die Auswahl der Tests, ihre Eignung für bestimmte Altersgruppen oder eine mögliche Ansteckungsgefahr bei ihrer Durchführung) und diesbezügliche pädagogische Fragen betreffen, fällt ihre Beantwortung nicht in den Zuständigkeitsbereich der LDI NRW. Die LDI NRW überwacht als Aufsichtsbehörde die **Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften** bzw. berät und informiert die öffentlichen Stellen **in Belangen des Datenschutzes und der Datensicherheit** (vgl. Art. 57 Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, §§ 26, 27 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW). Daher bitten wir darum, sich mit infektionsschutz- oder schulrechtlichen sowie mit pädagogischen Fragestellungen an die hierfür zuständigen Ministerien (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW – und Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen – MSB NRW) zu wenden.

II. Datenschutzrechtliche Fragestellungen

Grundsätzlich ist die nunmehr vorgesehene Durchführung von Coronaschnelltests an Schulen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Allerdings sind dabei bestimmte Grundsätze, Voraussetzungen und Grenzen zu beachten.

Im Einzelnen sind folgende Fragestellungen von besonderem Interesse:

1. Rechtsgrundlage für die im Zusammenhang mit den Coronaselbsttests erfolgende Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (also auch durch Schulen) insbesondere rechtmäßig, wenn entweder eine Einwilligung vorliegt (Buchstabe a) oder eine Rechtsvorschrift im nationalen Recht sie nach Buchstabe c oder e in Verbindung mit Abs. 3 erlaubt. Nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO kommen auch für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ausdrückliche Einwilligungserklärungen (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO) oder Rechtsvorschriften des nationalen Rechts im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i DS-GVO) als Rechtsgrundlage in Betracht.

a. Einwilligungserklärungen – Rechtslage vor dem 12. April 2021

Vor dem 12. April 2021 gab es keine Rechtsvorschrift, die die Durchführung von Coronaselbsttests an Schulen und die hiermit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen regelte. Vielmehr hatte das MSB NRW in seiner Schulmail vom 15. März 2021 die Teilnahme an den Tests auf freiwilliger Basis vorgesehen. Um den Schulen die Einholung entsprechender Einwilligungserklärungen zu ersparen, wurden die Schüler*innen (bzw. ihre Eltern), die nicht an den Tests teilnehmen wollten, auf die Möglichkeit verwiesen, Widerspruch hiergegen einzulegen.

Diese Vorgehensweise war aus folgenden Gründen datenschutzrechtlichen Bedenken ausgesetzt:

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO gestützt werden soll, muss diese wirksam sein (vgl. Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO, § 120 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – SchulG –, Art. 8 Abs. 1 DS-GVO). Hierfür bedarf es insbesondere einer unmissverständlich abgegebenen Willensbekundung **in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, durch die die betroffene Person ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung erteilt (vgl. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO). Wie sich aus Erwägungsgrund 32 der DS-GVO ergibt, stellen Stillschweigen oder Untätigkeit der betroffenen Person keine Einwilligung dar. Vielmehr ist ein aktives Verhalten der betroffenen Person erforderlich. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a legt sogar explizit fest, dass die Einwilligung „ausdrücklich“ erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund bestehen durchgreifende Bedenken dagegen, dass die verantwortlichen Stellen es – wie vom MSB NRW vorgesehen – als Einwilligungserklärung werten, wenn die Betroffenen der Verarbeitung ihrer Daten im Einzelfall (nur) nicht widersprechen.

Soweit die mit den Corona-Testungen verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung gestützt werden sollte, wäre darüber

hinaus sicherzustellen gewesen, dass die Entscheidung freiwillig erfolgt; dies ist auch und gerade im Schulbereich wichtig. Nur eine freiwillig erklärte Einwilligung kann wirksam sein. Nach EG 42 DS-GVO sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person ihre Einwilligung **freiwillig** gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt, sollte diese gemäß EG 43 DS-GVO darüber hinaus in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern. Aufgrund des durch die Schulpflicht, die Leistungsbewertung oder die Möglichkeit der Sanktionierung nach § 53 SchulG bestehenden Ungleichgewichts zwischen den Protagonist*innen sind gerade im Schulbereich hohe Anforderungen an die Freiwilligkeit der Entscheidung zu stellen. Damit die Einwilligung eine wirksame Rechtsgrundlage darstellt, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass sich die Betroffenen auch faktisch frei von sozialem Druck oder Zwang entscheiden können. Insbesondere auch aufgrund der in der derzeitigen Pandemiesituation bestehenden Angst vor einer Ansteckung und den damit verbundenen möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowohl auf Seiten der Schüler*innen als auch auf Seiten der Lehrer*innen geht die LDI NRW davon aus, dass der soziale Druck, sich an den Corona-Selbsttestungen an Schulen zu beteiligen, so groß ist, dass nicht von der für eine wirksame Einwilligung erforderlichen Freiwilligkeit ausgegangen werden kann. Aus Sicht der LDI NRW stellt sie daher keine geeignete Rechtsgrundlage für die im Zusammenhang mit den Coronaselbsttests stattfindende Datenverarbeitung in Schulen dar.

b. § 1 Abs. 2b und e Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) – Rechtslage nach dem 12. April 2021

Nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt. Art. 9 Abs.1 DS-GVO gilt nach Absatz 2 Buchstabe i jedoch nicht in den Fällen, in denen die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren auf der Grundlage nationalen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht, erforderlich ist.

Grundlegende Vorschrift für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler*innen und Eltern durch Schulen ist § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG. Hiernach dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schüler*innen und Eltern verarbeiten, soweit

dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Speziell in Bezug auf den Einsatz von Coronaselbsttests an Schulen ist § 1 Abs. 2b und 2e CoronaBetrVO in der seit dem 12. April 2021 jeweils gültigen Fassung maßgeblich, die ebenso wie die übrigen aktuellen Corona-Verordnungen unter dem folgenden Link zu finden ist:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw>

§ 1 Abs. 2a der **CoronaBetrVO** sieht vor, dass an schulischen Nutzungen nach Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 mit Ausnahme von Kindern unter sechs Jahren im Fall des § 36 Abs. 2 SchulG nur Personen teilnehmen dürfen, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b oder in Grund- und Förderschulen ersatzweise an einem PCR-Pooltest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben (Nr. 1) oder zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Voraussetzung für die Teilnahme einer Person am Präsenzbetrieb der Schulen ist somit

- **entweder** ein negatives Ergebnis bei dem jeweils letzten **von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest oder – in Grund- und Förderschulen – PCR-Pooltest**
- **oder** die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung im Wege eines **PCR- oder Coronaschnelltests durch einen Leistungserbringer** im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder eines **Coronaselbsttests unter Aufsicht** einer hierzu unterwiesenen oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Person (begleiteter Selbsttest).

Gegenstand dieses Beitrags sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist – allein die datenschutzrechtlichen Aspekte der Coronaselbsttests in Schulen in Bezug auf Schüler*innen.

Nach § 1 Abs. 2b CoronaBetrVO werden für alle in Präsenz tätigen Personen (Schüler*innen, Lehrer*innen, sonstiges an der Schule tätiges Personal) wöchentlich grundsätzlich zwei (näher bezeichnete) Coronaselbsttests durchgeführt (Satz 1). Für die Schüler*innen finden sie (soweit diese nicht von der o.a. Alternativmöglichkeit Gebrauch machen) in der Schule unter Aufsicht schulischen Personals statt (Satz 2). Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden nach Abs. 2e von der Schule erfasst und dokumentiert

(Satz 1). Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt (Satz 2). Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet (Satz 3).

2. Verhältnismäßigkeit der Regelung in der CoronaBetrVO

Für die datenschutzrechtliche Beurteilung ist entscheidend, ob die Rechtsgrundlage für die im Zusammenhang mit den Coronaselbsttests erfolgende Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten, d. h. der insoweit erfolgende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, als verhältnismäßig anzusehen ist. Hierzu muss sie aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Zweck stehen sowie angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsehen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 4, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i DS-GVO).

Die Ermittlung von Personen, von denen eine akute Ansteckungsgefahr in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus ausgeht, und die Beschränkung der Teilnahme an schulischen Nutzungen auf Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, dient in der aktuellen Pandemiesituation, als einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr, dem **Zweck** des Gesundheitsschutzes jeder einzelnen Person sowie des Gesundheitssystems im Allgemeinen.

a. Geeignetheit

Da die in § 1 Abs. 2a – 2e CoronaBetrVO normierten Coronaselbsttests an Schulen und die Beschränkung der Teilnahme an schulischen Nutzungen auf Personen, deren Test negativ ist, das Ansteckungsrisiko minimieren, stellt die im Zusammenhang mit den Tests erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen ein geeignetes Mittel zur Erfüllung dieses Zwecks dar.

b. Erforderlichkeit

Für die Beurteilung der Erforderlichkeit der im Zusammenhang mit den Coronaselbsttests erfolgenden Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Schulen ist entscheidend, dass kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Nach derzeitigen Erkenntnissen steht keine andere Maßnahme zur Verfügung, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern, als die Beschränkung der Teilnahme an schulischen Nutzungen auf Personen mit einem negativen Corona(selbst)test (vgl. auch Sächsisches OVG, Beschluss vom 19.03.2021, Az. 3 B 81/21).

Einer näheren Betrachtung bedarf hingegen die in § 1 Abs. 2b Satz 2 CoronaBetrVO normierte Entscheidung des Ordnungsgebers, die Selbsttests für Schüler*innen grundsätzlich ausschließlich in der Schule unter Anleitung und Aufsicht schulischen Personals durchzuführen, d. h. die Testergebnisse dort zu erheben. (Die alternative Möglichkeit hierzu wurde bereits oben angesprochen.)

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass wirksamer Gesundheitsschutz bei der Wahrnehmung von Präsenzveranstaltungen in der Schule in der aktuellen Pandemiesituation voraussetzt, dass die Selbsttestungen tatsächlich und sachgemäß durchgeführt werden und die Schulen über aussagekräftige und wahrheitsgemäße Ergebnisse verfügen. Grundsätzlich ist denkbar, dass diese auch durch die Betroffenen bzw. ihre Erziehungsberechtigten außerhalb der Schule gewonnen und den Schulen mitgeteilt werden. So ist für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in § 1 Abs. 2c CoronaBetrVO vorgesehen, dass die Schulleitungen die Selbsttestungen zuhause unter elterlicher Aufsicht zulassen können. In diesem Fall müssen die Eltern das Ergebnis schriftlich versichern.

Diese Lösung erscheint jedoch im Regelfall, d. h. ohne Vorliegen von Gründen, die eine Selbsttestung in der Schule erschweren oder unmöglich machen und daher eine Sonderregelung rechtfertigen, aus folgenden Gründen nicht in gleicher Weise zur Erreichung des hier in Rede stehenden Zwecks geeignet:

So dürfte es bereits problematisch sein, allen Schüler*innen eine ausreichende Anzahl an Tests zur Verfügung zu stellen, die berücksichtigt, dass Testungen – selbst bei sachgemäßer Anwendung – auch ungültig sein oder kein Ergebnis anzeigen können. Weiterhin birgt die Verteilung der Tests über die Schüler*innen die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung auf dem Transportweg. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Betroffenen bzw. ihre Eltern z. B. durch fehlende Sachkenntnis oder mangelnde Gewissenhaftigkeit die Selbsttests nicht sachgemäß durchführen. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass einige die Tests zur Vermeidung der hiermit verbundenen Konsequenzen gar nicht erst durchführen oder die Testergebnisse nicht wahrheitsgemäß übermitteln. Da die Unrichtigkeit einer entsprechenden Versicherung der Erziehungsberechtigten im Ergebnis nur schwer nachzuweisen sein dürfte, gewährt dieser Weg auch nicht die mit einer Testung in der Schule verbundene Sicherheit. Diese Probleme und Risiken, die der Erfüllung des bezweckten Gesundheitsschutzes der übrigen Betroffenen sowie der Allgemeinheit zuwiderlaufen und die Wirksamkeit der gesamten Maßnahme in Frage stellen würden, lassen die Durchführung der Tests in den Schulen unter Anleitung und Aufsicht schulischen Personals und die im Zusammenhang damit erfolgende Erhebung von Gesundheitsdaten durch die Schulen somit im Regelfall als erforderlich erscheinen.

Die bereits oben angesprochene in § 1 Abs. 2a Nr. 2 CoronaBetrVO vorgesehene Möglichkeit, die Coronaselbsttestung in der Schule durch Vorlage eines (dort näher bezeichneten) Nachweises über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende anderweitige Testung zu ersetzen, stellt die Erforderlichkeit der daneben vorgesehenen Coronaselbsttests nicht in Frage, da sie den Betroffenen als Zusatzoption und Handlungsalternative zur Verfügung steht.

c. Angemessenheit

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Coronaselbsttests in der Schule unter Anleitung und Aufsicht schulischen Personals nach § 1 Abs. 2b Satz 2 CoronaBetrVO stattfindende Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist angesichts der aktuellen Pandemielage, als einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr, schließlich auch als angemessen anzusehen.

Die Belastungen der einzelnen Schüler*innen stehen nicht außer Verhältnis zur Erreichung des legitimen Zwecks wirksamen Gesundheitsschutzes im schulischen Präsenzbetrieb. Die Selbsttests dienen dem Schutz des Rechtsguts aller Schüler*innen, Lehrer*innen und des übrigen schulischen Personals sowie ihrer Kontaktpersonen auf körperliche Unversehrtheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Allgemeinen. Dieses Rechtsgut von erheblichem Verfassungsrang, kann auf andere Weise als durch die Beschränkung der Teilnahme an schulischen Nutzungen auf Personen mit negativen Corona(selbst)tests nicht hinreichend geschützt werden. Durch diese Maßnahme kann darüber hinaus auch das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Schüler*innen auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen) wieder im grundsätzlich vorgesehenen Präsenzbetrieb wahrgenommen werden.

Schüler*innen, die sich dem Coronaselbsttest in der Schule nicht aussetzen möchten, haben schließlich – wie oben bereits ausgeführt – nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 CoronaBetrVO die Möglichkeit, diesen durch Vorlage eines (dort näher bezeichneten) Nachweises über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende anderweitige Testung zu ersetzen.

3. Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Datenschutzes

Für die im Zusammenhang mit der Test- und Nachweispflicht als innerer Schulangelegenheit erfolgende Verarbeitung von Gesundheitsdaten an Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind diese als (eigenständige) öffentliche Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 DSGVO NRW verantwortlich. Für die Schule stellt die jeweilige Schulleitung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) sowie § 1 Abs. 5 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer

(VO-DV II) durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gewährleistet ist.

4. Vertraulichkeit der Testergebnisse

Die Gewährleistung des Schutzes der verarbeiteten Daten erfordert u.a., dass die Durchführung der in § 1 Abs. 2a CoronaBetrVO vorgesehenen und nach Abs. 2b Satz 2 unter Aufsicht schulischen Personals stattfindenden Coronaselbsttests so organisiert ist, dass das Ergebnis des eine konkrete Schülerin oder einen konkreten Schüler betreffenden Selbsttests unmittelbar nur dieser oder diesem bzw. den jeweiligen Erziehungsberechtigten bekanntgegeben wird. Es darf nicht etwa unbefugt in der Klassen- oder Kursgemeinschaft verbreitet oder anderweitig offengelegt werden. Die entsprechende Pflicht hierzu ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b und f DSGVO, nach dem personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen sowie in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, gewährleistet.

Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Coronaselbsttests nicht unbefugt offengelegt werden, ist es erforderlich, dass die Schulen die Bekanntgabe der Ergebnisse so organisieren, dass sie den Schüler*innen bzw. gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten gegenüber einzeln erfolgt und sich keine unbefugten anderen Personen in Hörweite befinden, Art. 32 DSGVO.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht die LDI NRW die „Herausnahme“, d. h. den Ausschluss positiv getesteter Personen von der schulischen Nutzung durch die Schulleitung, als unumgänglich und mithin datenschutzrechtlich hinnehmbar an.

Die Betroffenen, denen vertraulich mitgeteilt wird, dass das Ergebnis ihres Coronaselbsttests positiv ist, dürfen nach § 1 Abs. 2a CoronaBetrVO nicht an schulischen Nutzungen teilnehmen, sondern sind aus Infektionsschutzgründen zu isolieren. Ihre hieraus folgende Abwesenheit im weiteren Schulbetrieb ist faktische, offensichtliche und unvermeidbare Folge der durch die Coronaselbsttestung stattfindenden Datenverarbeitung. Darüber hinaus legt sie nicht zwingend offen, dass der Coronaselbsttest der betroffenen Person positiv war. Vielmehr kann sie ebenso auf eine gar nicht erfolgte Testung oder andere Gründe (wie beispielsweise eine plötzliche Erkrankung oder andere wichtige Verhinderungsgründe) zurückzuführen sein. Im Übrigen ist sie in geeigneter Weise pädagogisch zu begleiten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass Schüler*innen, die sich entsprechender Vermutungen nicht aussetzen möchten, nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 CoronaBetrVO die Möglichkeit haben, die Corona-

selbsttestung in der Schule durch Vorlage eines (dort näher bezeichneten) Nachweises über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende anderweitige Testung zu ersetzen.

5. Dokumentation der Testergebnisse

Nach § 1 Abs. 2e CoronaBetrVO werden die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise von der Schule erfasst, dokumentiert und nach 14 Tagen vernichtet. Wichtig ist eine datenschutzkonforme Vernichtung dergestalt, dass die Daten nicht wiederherstellbar sind; ein bloßes Zerreißen von Listen und die Entsorgung über den Papiermüll wäre insofern nicht ausreichend.

Wie sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 VO-DV I ergibt, sind Schulen berechtigt und verpflichtet, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten in Dateien und/ oder Akten zu verarbeiten.

Eine Erforderlichkeit, das Ergebnis der Coronaselbsttests oder die vorgelegten Testnachweise zur Schülerakte zu nehmen, ist nicht erkennbar. Sofern die Schulleitung es im Einzelfall im Rahmen ihrer Verantwortung für erforderlich erachtet, das Testergebnis zur Schülerakte zu nehmen, sollte dies in einem verschlossenen Umschlag geschehen. Zugriff hierauf darf im Weiteren nur noch genommen werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. In einem solchen Fall ist auf dem Umschlag zu vermerken, wer wann und zu welchem Zweck auf das Testergebnis zugriffen hat und wann es danach wieder im Umschlag verschlossen wurde.

Durch § 120 Abs. 1 Satz 2 SchulG ist klargestellt, dass die gespeicherten Daten der Schüler*innen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

6. Übermittlung der Testergebnisse an Dritte

Nach § 1 Abs. 2e Satz 2 CoronaBetrVO in der seit dem 24. April 2021 geltenden Fassung übermitteln die Schulen positive Testergebnisse – wie in § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz vorgesehen – dem Gesundheitsamt. Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt. Hierdurch ist klargestellt, dass eine darüber hinaus gehende Übermittlung der Testergebnisse durch Schulen an andere Personen und/oder Stellen nicht erfolgen darf.

In der Schulmail des MSB NRW vom 15. März 2021 (Umgang mit einem positiven Testergebnis) ist vorgesehen, dass die direkten Sitznachbar*innen bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) aufgefordert sind, bis zum Vorliegen des PCR-

Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, sondern auch nicht notwendige Kontakte in der Schule zu vermeiden. Das MSB NRW weist in seiner Schulmail vom 22. April 2021 (Neue Vorgaben zum Schulbetrieb in der Pandemie) auf die Präzisierung einiger Vorschriften in der CoronaBetrVO, insbesondere auf die Pflicht zur Übermittlung positiver Testergebnisse an die Gesundheitsämter, hin. Die LDI NRW geht aufgrund des Hinweises des MSB NRW auf die nunmehr erfolgten Präzisierungen in der CoronaBetrVO gegenwärtig davon aus, dass die Betroffenen die hierzu erforderliche Kenntnis von einem Verdachtsfall nicht durch eine entsprechende Datenübermittlung der Schule erhalten.